

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Wesel
in der Fassung vom 12.01.2018

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836) und der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Kreistag des Kreises Wesel in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Wesel vom 12.01.2018 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif (Anlage) erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen,
- b) für die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.
- c) für die Einräumung von Sondernutzungen.

§ 2

Gebührenbemessung

(1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Auf-

wendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und

2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Pauschalgebühren sind nur auf Antrag und im Voraus festzusetzen.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr und die bereits entstandenen Auslagen zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (5) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (6) Für die Erhebung von Kleinbeiträgen und die Abrundung von Gebührenforderungen gilt § 13 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind in den Fällen des § 1 Buchstabe a) der/die Antragsteller/in und der-/diejenige, in dessen/deren Interesse die Handlung vorgenommen wird; in den Fällen des § 1 Buchstabe b) der/die Benutzer/in der Einrichtung oder Anlage; in den Fällen des § 1 Buchstabe c) der/die Erlaubnisnehmer/in und

ihre/seine Rechtsnachfolger/in und wer die Nutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenfreiheit

(1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) sind gebührenfrei:

- a) Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehende(n) Beamten(in), Angestellte(n), Arbeiter(in) oder Versorgungsempfänger(in) veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen,
- b) Handlungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
- d) Handlungen auf dem Gebiete der Sozial- und Jugendhilfe,
- e) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
- f) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen.

(2) Im Übrigen gilt für die Gebührenfreiheit § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung vorgenommen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von dem Kreis Wesel wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

(4) Tätigkeiten auf dem Gebiet der Bauleitplanung (vgl. Tarif 3) können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

(5) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Kostenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Kosten nicht

aufgeschoben.

§ 5

Auslagen

- (1) Besondere bare Auslagen, die nicht bereits in die Gebühren einbezogen sind, sind zu ersetzen, auch wenn Gebührenfreiheit besteht und der/die Gebührenpflichtige von der Entrichtung der Gebühr gem. § 4 Abs. 2 befreit ist. Auslagen können auch dem-/derjenigen auferlegt werden, der/die sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere
- a) im Einzelfall besonders hohe Fernsprech-, Telefaxgebühren und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten.
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen.
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann eine Auslagenermäßigung oder Auslagenbefreiung vorgenommen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von dem Kreis Wesel wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Kreis Wesel, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung, Benutzung oder Sondernutzung. Die Gebührenschuld entsteht auch bei unbefugter Sondernutzung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Kosten (Gebühren und Auslagen) werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den/die Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 7

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Wesel vom 04.07.1995 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 31.03.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 4. Änderung und Neufassung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Wesel vom 04.07.1995 wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 12. Januar 2018

gez. Dr. Müller

Landrat

GEBÜHRENTARIFE

- Inhaltsübersicht –

lfd. Nr.	Gegenstand
1	Gebühren nach dem Zeitaufwand
2	Gutachten
3	Ausarbeiten von Bauleitplänen und Landschaftsgestaltungsplänen
4	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten
5	Gewässeraufsicht, Abfallwirtschaft
6	Technische Hilfe im Altlastenbereich und bei Schadensfällen
7	Prüfungen
8	Kreisschlauchpfliegerie
9	Veröffentlichungen Dritter im Amtsblatt des Kreises Wesel
10	Kreisarchiv
11	Bauen und Planen
12	Gebühren für sonstige Leistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten
13	Übergangsregelung

GEBÜHRENTARIFE

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -
1	<u>Gebühren nach dem Zeitaufwand</u>	
	Gebühren und Kosten, die nach dem Zeitaufwand zu berechnen sind, liegen folgende Stundensätze für den Verwaltungsaufwand zugrunde, sofern nicht spezielle Stundensätze genannt sind. Grundlage sind die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei Feststellung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebende Verwaltungsgebühren, die zuletzt mit Rund-erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 08.08.2016 -56-36.08.09- neu berechnet wurden, in der jeweils gültigen Fassung.	
1.1	je Arbeitsstunde eines(r) Beamten(in) der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst oder eines(r) vergleichbaren Angestellten	81,00
1.2	je Arbeitsstunde eines(r) Beamten(in) der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst oder eines(r) vergleichbaren Angestellten	68,00
1.3	je Arbeitsstunde eines(r) Beamten(in) der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst oder eines(r) vergleichbaren Angestellten	59,00
1.4	je Arbeitsstunde eines(r) Beamten(in) der Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals einfacher Dienst oder eines(r) vergleichbaren Angestellten/Arbeiters	43,00
1.5	Für eine nicht volle Stunde wird je angefangener ¼ Stunde ¼ des Stundensatzes der entsprechenden Tarifstelle in Rechnung gestellt.	
2	<u>Gutachten</u>	
	Bemessungsgrundlage:	
2.1	Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst	2 % des Wertes
2.2	Der Zeitaufwand der Inanspruchnahme von Bediensteten des Kreises wird nach den aktuellen Stundensätzen der Tarifstelle 1 berechnet.	
2.3	Ist die Gebühr zu 2.2 geringer, wird diese erhoben.	
2.4	Mindestgebühr	50,00 €

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -
3	<u>Ausarbeiten von Bauleitplänen und Landschaftsgestaltungsplänen</u>	
3.1	Für die Erhebung von Gebühren für die Erstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) und Landschaftsgestaltungsplänen gelten Teil I: allgemeine Vorschriften und Teil V: städtebauliche Leistungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Es wird die Fassung der HOAI angewendet, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültig ist.	
3.2	Die nach der HOAI zugrunde zu legenden Stundensätze werden nach Tarifstelle 1 dieser Satzung berechnet.	
3.3	§ 9 HOAI (Umsatzsteuer) ist nicht anzuwenden.	
4	<u>Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten</u>	
	Zufahrten von unbebauten Grundstücken	einmalig
4.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	25,00
4.2	gärtnerische, gartenbauliche oder baumschulerische Nutzung	50,00 bis 150,00
	Zufahrten von bebauten oder in der Bebauung befindlichen Grundstücken	
4.3	Wohngebäude, je Wohneinheit Zufahrt vorhanden und baulich unverändert	100,00 50,00
4.4	sonstige privat genutzte Gebäude wesentlicher Art (z.B. Pferdehaltung Zufahrt vorhanden und baulich unverändert	100,00 50,00
4.5	Vereinsanlage	100,00 bis 300,00
4.6	Fläche für Versorgungseinrichtungen (z.B. Gasstation, Umspannanlage, Mobilfunkmast)	100,00 bis 300,00
4.7	land- und forstwirtschaftlicher Betrieb	200,00
4.8	Gartenbaubetrieb, Baumschule, Lohnunternehmen	250,00 bis 500,00
4.9	Freiberufliche Nutzung oder kleine Betriebe (z.B. Arztpraxis, Café Malergeschäft)	250,00 bis 500,00
4.10	Mittlere Betriebe (z.B. Autohaus, Hotel, Tankstelle)	500,00 bis 2.000,00
4.11	Große Betriebe (z.B. Einkaufsmarkt, Fabrik, Logistikcenter)	2.000,00 bis 5.000,00

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -
	Zufahrt	jährlich (maximal 20 Jahre)
4.12	Lagerplatz	25,00 bis 50,00
4.13	Campingplatz, Ferienhaussiedlung	50,00 bis 100,00
4.14	Abbau von Bodenschätzen (z.B. Kies, Sand- oder Tongruben)	100,00 bis 250,00
	Baustellenzufahrt	einmalig
4.15	Wohngrundstück	25,00
4.16	sonstige Grundstücke	25,00 bis 250,00
	Sonstiger Verkehrsweg	
4.17	separater Zugang Wohngebäude oder Vereinsanlage	einmalig 25,00
4.18	separater Zugang betrieblich genutztes Gebäude	einmalig 50,00
4.19	betriebliche Nutzung besonderer Art (z.B. Über- oder Unterführung Gleisanlage)	25,00 bis 100,00 jährlich (maximal 20 Jahre)
	Leitung (sofern keine privatrechtliche Gestattung nach § 23 StrWG NRW, z.B. Leitung der öffentlichen Versorgung)	einmalig
4.20	Telekommunikationslinie Benutzungsgebühr nach dem Telekommunikationsgesetz	0,00
4.21	privat oder landwirtschaftlich genutzte Leitung (z.B. Feldbe- regnung, Milchleitung)	25,00
	Leitung, Förderband	jährlich (maximal 20 Jahre)
4.22	betriebliche Nutzung	25,00 bis 100,00

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -
	Bauliches (sofern keine privatrechtliche Gestattung nach § 23 StrWG NRW)	einmalig
	vorübergehende Anlage/Einrichtung (Gerüst, Bauzaun, Schild)	
4.23	Wohngrundstück	25,00
4.24	sonstige Grundstücke	25,00 bis 75,00
	vorübergehende oder dauernde Anlage/Einrichtung	
	Schilder, Masten, oder Ähnliches von Vereinen oder Religionsgemeinschaften	
	Benutzungsgebühr	0,00
	Bauliches	jährlich (maximal 20 Jahre)
4.25	Kiosk, Verkaufsstand oder Ähnliches	50,00
4.26	Automaten	25,00
	Veranstaltungen nach StVO	einmalig
4.27	Lauf- und Radsport, Seifenkistenrennen, Volksfest	50,00
4.28	Motorsport und sonstige	50,00 bis 200,00
	Bearbeitungsgebühr zu 4.1 – 4.28	
	nach Verwaltungsaufwand	25,00 bis 100,00
	Bei der Festsetzung der konkreten Gebühren werden im Einzelfall	
	1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie	
	2. die wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners zu Grunde gelegt.	

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -
-------------	------------	--------------------

5 Gewässeraufsicht, Abfallwirtschaft

Wer zu Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 96 LWG oder der Überwachung im Rahmen der Abfallwirtschaft nach § 36 LAbfG Anlass gibt, hat die Kosten zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für die Ermittlung des Schadens und der Verantwortlichen. Die getätigten Ermittlungen werden nach dem Zeitaufwand festgesetzt. Dieser wird berechnet nach den aktuellen Stundensätzen der Tarifstelle 1.

6 Technische Hilfe im Altlastenbereich und bei Schadensfällen

In Altlasten- und Schadensfällen, in denen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Maßnahmen der Gefährdungsabschätzung und ggf. Sanierung durchführen (als Verursacher oder im Rahmen der Bauleitplanung), sind dem Kreis die Kosten der techn. Hilfe bei Inanspruchnahme zu ersetzen. Der anfallende Zeitaufwand wird nach den aktuellen Stundensätzen der Tarifstelle 1 berechnet.

7 Prüfungen

7.1 Die Gebühr für Prüfungen der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Wasser- und Bodenverbänden, Unternehmen, Verbänden, Einrichtungen, Anstalten, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen der Kreis beteiligt ist oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist, wird nach den aktuellen Stundensätzen der Tarifstelle 1 berechnet.

7.2 Eine Gebühr entsteht nicht, wenn im Prüfungsauftrag Gebührenfreiheit angeordnet ist.

8 Kreisschlauchpfl egerei

8.1 Für die Reinigung und Pflege eines Feuerwehrschauches, vulkanisieren einer schadhaften Stelle, Einbinden einer Schlauchkupplung, Füllen einer Pressluftflasche etc. wird neben den Sachkosten eine Gebühr nach den aktuellen Stundensätzen der Tarifstelle 1 berechnet.

8.2 Für gemeindeeigene Feuerwehrausrüstungen werden Gebühren nach 8.1 nicht berechnet.

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -
9	<u>Veröffentlichungen Dritter im Amtsblatt des Kreises Wesel</u>	
9.1	Für Veröffentlichungen Dritter im Amtsblatt des Kreises Wesel werden Gebühren erhoben:	
9.11	für eine ganze Seite	100,00
9.12	für eine halbe Seite	50,00
9.13	bis zu 49 Zeilen (einspaltig) je Zeile	1,00
9.2	Mindestgebühr	10,00
10	<u>Kreisarchiv</u>	
10.1	Nachforschungen, Auskünfte und dergleichen werden nach dem Zeitaufwand abgerechnet, der sich nach den aktuellen Stundensätzen der Tarifstelle 1 bemisst.	
10.2	Verwertungsrecht für das Recht der <u>einmaligen</u> Veröffentlichung	
10.21	Bei Druckerzeugnissen je nach Auflage	
	bis 500 Exemplare	10,00
	bis 5.000 Exemplare	35,00
	bis 10.000 Exemplare	70,00
	bis 50.000 Exemplare	100,00
	bis 100.000 Exemplare	125,00
	je weitere angefangene 100.000 Exemplare	50,00
	bis zu einem Höchstsatz von	275,00
10.22	Bei der Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen für die einmalige Wiedergabe je angefangene 30 Sekunden für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr fällig.	80,00
10.23	Einblendung in Online-Dienste je Reproduktion (auch solcher, die vom Benutzer selbst angefertigt wurden)	
	für eine Woche	15,00
	für einen Monat	30,00
	für drei Monate	50,00
	für sechs Monate	80,00
	für ein Jahr	125,00
10.3	Benutzung eines Lesegerätes für fremde Mikrofilme / -fiches je angefangene halbe Stunde	3,00
	Die Benutzung des Lesegerätes für die Betrachtung von Mikrofilmen / -fiches des Kreisarchivs Wesel erfolgt gebührenfrei.	

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -
10.4	Direktkopien	
	DIN A 4 schwarz/weiß, je	0,40
	DIN A 3 schwarz/weiß, je	0,80
	ab der 11. Seite jeweils 0,30 (DIN A 4) bzw. 0,60 (DIN A 3)	
	DIN A 4 farbig, je	0,80
	DIN A 3 farbig, je	1,60
10.5	Erstellung einer CD-ROM , DVD oder eines vergleichbaren Datenträgers	10,00
	Bei Audio-, Video- und audiovisuellen Medien (je Sekunde Laufzeit) zzgl. Die gleichen Gebühren fallen bei der Versendung einer E-Mail mit ent- sprechenden Digitalisaten an.	0,03
10.6	Erstellung eines Digitalisats, je	5,00
10.7	Ablichtung von Archivalien durch den Benutzer/die Benutzerin je Aufnahme	0,40
10.8	In dieser Satzung unter Punkt 10.1 -10.7 nicht erfasste Leistungen werden nach Maßgabe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet.	
11	<u>Bauen und Planen</u>	
11.1	Für die Vor- und Nachbereitung von Kopien, Digitalisaten, Plots und Sonder- aufwand wird eine Gebühr nach den aktuellen Stundensätzen der Tarifstelle 1 erhoben.	
11.2	Kopien	
	DIN A 4 schwarz/weiß, je	0,40
	DIN A 3 schwarz/weiß, je	0,80
	DIN A 4 farbig, je	0,80
	DIN A 3 farbig, je	1,60
11.3	Digitalisate	
	Erstellung als CD-ROM, DVD, je	10,00
	Email mit Anhängen, je	10,00
	Hochladen zur Cloud, je	10,00
11.4	Plots, größer als A 3	
	Plot, je	5,00
11.5	Sonderaufwand	in voller Höhe
12	<u>Gebühren für sonstige Leistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten</u>	
12.1	Für Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Bescheinigungen, Zeugnisse u. ä., soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Gebühr oder eine Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, wird eine Gebühr nach den aktuellen Stundensätzen der Tarifstelle 1 erhoben.	
12.2	Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen,	

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -
	Freigabeerklärungen sowie sonstiger Erklärungen für das Grundbuch	15,00
12.3	Aktenversendungspauschale	5,00 zzgl. Porto
12.4	Fahrtkostenpauschale Bei Außendiensttätigkeiten gegen Gebühr können neben Gebühren für das Dienstgeschäft nach dem Landesgebührenrecht Fahrtkosten als weitere Auslagen in Anlehnung an die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW in Rechnung gestellt werden:	20,00
12.5	Für Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem vom Kreis wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen, wird eine Gebühr erhoben von	15,00 bis 200,00
13	<u>Übergangsregelung</u> Für bereits vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung beantragte Verwaltungshandlungen werden die Gebühren nach den bisher geltenden Gebührentarifen erhoben	